

1963	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1963	Nr. 39
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 63	Erste Durchführungsverordnung Getreide 1963	477
19. 7. 63	Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung Getreide 1963	481
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	483

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge)
für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64
(Erste Durchführungsverordnung Getreide 1963)**

Vom 19. Juli 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Interventionspreise der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes erhöhen oder ermäßigen sich bei besserer oder geringerer Beschaffenheit des angebotenen Getreides gegenüber der durchschnittlichen Beschaffenheit nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über Gerste finden auf Braugerste und auf Saatgut von Gerste nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist
Weichweizen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Weichweizen besteht,
Roggen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Roggen besteht,
Gerste Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Gerste besteht.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung über Braugerste gelten nur für Braugerste der Ernte 1963.

§ 2

Beschaffenheit

(1) Weichweizen, Roggen und Gerste sind von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn

1. ein Eigengewicht je Hektoliter bei
Weichweizen von 74 bis 76 Kilogramm,
Roggen von 70 bis 73 Kilogramm,
Gerste von 62 bis 63 Kilogramm
gegeben ist und
2. der Feuchtigkeitsgehalt bei Weichweizen, Roggen und Gerste mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert beträgt und bei
3. Weichweizen der Anteil an Bruchkorn und Kornbesatz zusammen nicht mehr als vier vom Hundert, an Auswuchs nicht mehr als zwei vom Hundert und an Schwarzbesatz nicht mehr als ein vom Hundert des Gewichtes sowie Roggen der Anteil an Bruchkorn und Kornbesatz zusammen nicht mehr als fünf vom Hundert, an Auswuchs nicht mehr als zwei vom Hundert und an Schwarzbesatz nicht mehr als ein vom Hundert des Gewichtes beträgt; die Anlage bestimmt, was als Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs und Schwarzbesatz) im Sinne dieser Verordnung anzusehen und wie er festzustellen ist.

(2) Braugerste ist von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn sie folgende Merkmale aufweist:

1. Keimfähigkeit ab 15. Oktober mindestens 95 vom Hundert,
2. Eiweißgehalt, berechnet auf die Trockensubstanz, nicht mehr als 12 vom Hundert,
3. Feuchtigkeitsgehalt mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert,
4. Vollgerstenanteil mindestens 85 vom Hundert,
5. Anteile an Ausputz, Sortiergerste und Besatz (Ziffer I der Anlage) höchstens vier vom Hundert des Gewichts und
6. Aussehen, Geruch und Farbe gesund.

(3) Die Beschaffenheit von gewachsenem Mengkorn aus Weichweizen und Roggen ist unter Zugrundelegung der Anteile an Weichweizen und Roggen zu bestimmen.

§ 3

Zuschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit höheren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Zuschläge zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen für ein Eigengewicht
 - von mehr als 76,0 bis 77,0 Kilogramm
0,15 Deutsche Mark,
 - von mehr als 77,0 bis 78,0 Kilogramm
0,30 Deutsche Mark,
 - von mehr als 78,0 Kilogramm
0,45 Deutsche Mark;
2. bei Roggen für ein Eigengewicht
 - von mehr als 73,0 bis 74,0 Kilogramm
0,15 Deutsche Mark,
 - von mehr als 74,0 bis 75,0 Kilogramm
0,30 Deutsche Mark,
 - von mehr als 75,0 Kilogramm
0,45 Deutsche Mark;
3. bei Gerste für ein Eigengewicht
 - von mehr als 63,0 bis 64,0 Kilogramm
0,20 Deutsche Mark,
 - von mehr als 64,0 bis 65,0 Kilogramm
0,40 Deutsche Mark,
 - von mehr als 65,0 bis 66,0 Kilogramm
0,60 Deutsche Mark,
 - von mehr als 66,0 Kilogramm
0,80 Deutsche Mark.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste, die einen Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert aufweisen, sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 1 berechnet werden, für jedes 0,1 vom Hundert geringeren Feuchtigkeitsgehalts Zuschläge von 0,05 Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen.

(3) Für Braugerste durchschnittlicher Beschaffenheit ist ein Zuschlag von vier Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für Gerste zu berechnen.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert, die jedoch im übrigen von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind zusätzlich die Zuschläge nach Absatz 2 zu den sich nach Absatz 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

§ 4

Abschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit geringeren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen und Roggen für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht
0,15 Deutsche Mark,
2. bei Gerste für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht
0,20 Deutsche Mark.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 1 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

- bei einem Feuchtigkeitsgehalt
- von 16,5 vom Hundert 1,00 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom-Hundert bis zu insgesamt weniger als 17,3 vom Hundert
0,10 Deutsche Mark,
 - von 17,3 vom Hundert 1,75 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom-Hundert bis zu insgesamt weniger als 19,6 vom Hundert
0,05 Deutsche Mark,
 - von 19,6 vom Hundert 2,91 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom-Hundert bis zu insgesamt weniger als 21,0 vom Hundert
0,06 Deutsche Mark,
 - von 21,0 vom Hundert 3,91 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom-Hundert bis zu insgesamt weniger als 23,0 vom Hundert
0,07 Deutsche Mark,
 - von 23,0 vom Hundert 5,53 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom-Hundert
0,08 Deutsche Mark.

(3) Für Braugerste, die, abgesehen von der Keimfähigkeit, von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen folgende Abschläge je 100 Kilogramm zu berechnen:

1. wenn die Keimfähigkeit mindestens 94 vom Hundert, jedoch weniger als 95 vom Hundert beträgt, 0,5 vom Hundert,
2. wenn die Keimfähigkeit mindestens 93 vom Hundert, jedoch weniger als 94 vom Hundert beträgt, 1,5 vom Hundert.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, die jedoch im übrigen von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, und für die in Absatz 3 bezeichnete Braugerste sind zusätzlich die Abschläge nach Absatz 2 von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

(5) Für Weichweizen und Roggen, die höhere als die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anteile an Besatz aufweisen, sind je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für jeden zusätzlichen Anteil von 0,1 vom Hundert folgende Abschläge zu berechnen:

1. für Bruchkorn, Kornbesatz und Auswuchs 0,015 Deutsche Mark,
2. für Schwarzbesatz 0,03 Deutsche Mark.

(6) Für Weichweizen und Roggen, die nach Korngröße, Reifegrad, Anteil an Besatz (Ziffer I der Anlage), Ausschen, Geruch oder Farbe nicht für die menschliche, jedoch noch für die tierische Ernährung geeignet sind, ist je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes ein Abschlag bis zu vier Deutsche Mark zu berechnen. Hat dieser Weichweizen oder Roggen

1. einen Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, so sind außerdem die in Absatz 2 genannten Abschläge zu berechnen,
2. einen Anteil an Auswuchs von über 15 vom Hundert oder einen Anteil an hitzegeschädigten Körnern von über fünf vom Hundert,

so sind entsprechend der Minderung des Nutzungswertes weitere Abschläge zu berechnen.

(7) Soweit in dieser Verordnung Abschläge für Getreide von geringerer Beschaffenheit nicht vorgesehen sind, dürfen sie entsprechend der Minderung des Nutzungswertes berechnet werden.

§ 5

Mindestmenge

Die Mindestmenge bei der Intervention von Weichweizen, Roggen, Gerste oder Braugerste gleicher Beschaffenheit beträgt je Kaufvertrag und Lager 100 Tonnen.

§ 6

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft und am 30. Juni 1964 außer Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1963

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage umstehend

Anlage

(§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

I. Besatz**(Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs
und Schwarzbesatz)**

1. Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen, nicht jedoch Körner mit Schädlingsfraß.
2. Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Körner mit Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.
 - a) Schmachtkorn ist Kleinkorn, das durch ein Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite fällt und Schrumpfkorn. Schrumpfkörner sind notreife oder durch anomalen Wachstumsverlauf zurückgebliebene Körner mit geschrumpfter Oberfläche, die nicht nur an der Furche, sondern zusätzlich an den Seiten oder am Rücken deutlich sichtbare Einschrumpfungen und damit einen verminderten Mehlkörperanteil besitzen. Zum Schrumpfkorn rechnen auch Körner, die diese Oberflächenausbildung besitzen und nicht durch das Sieb gefallen sind. Bei Weizen gelten auch durch Gallmücken geschädigte Körner als Schmachtkörner, sofern sie nicht als verdorbene Körner (Nummer 4) anzusehen sind.
 - b) Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Weizen in Roggen sowie bis zwei vom Hundert Roggen in Weizen gelten nicht als Kornbesatz.
 - c) Schädlingsfraß liegt vor bei Körnern und Kornbruchstücken, an denen sichtbare Fraßspuren tierischer Schädlinge vorhanden sind. Den Körnern mit Schädlingsfraß steht Weizen, der durch Wanzen beschädigt ist, gleich.
 - d) Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale an unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimlingen. Unberücksichtigt bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis acht vom Hundert des Gewichts.
3. Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeim mit bloßem Auge zu erkennen ist oder am Keimling deutlich sichtbare Veränderungen gegenüber dem Normalzustand eingetreten sind.
4. Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Mutterkorn, verdorbene und hitze- geschädigte Körner, Brandbutten, Spelzen und Verunreinigungen aller Art. Verdorbene Körner sind durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder sonstige Einwirkungen für die menschliche

Ernährung unbrauchbar gewordene Körner und durch Gallmücken stark geschädigter, geschwärtzter und geschrumpfter Weizen. Hitze- geschädigte Körner sind voll ausgebildete Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich- graue bis bräunlich-schwarze Verfärbung zeigen.

II. Feststellung des Besatzes

Die Feststellung ist von Hand nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

Die Gesamtprobe ist zum Entfernen grober Bestandteile durch ein Schlitzsieb von 3,5 mm Schlitzbreite und zur Abtrennung feiner Verunreinigungen durch ein Schlitzsieb von 1 mm Schlitzbreite zu sieben. Die vorgereinigte Gesamtprobe ist mit Hilfe eines mechanisch arbeitenden Gerätes (Probeteiler) so oft zu teilen, bis Teilproben von mindestens 50 g und höchstens 100 g entstanden sind. Eine dieser Teilproben ist auf einem Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite eine halbe Minute zu sieben. Das auf dem Sieb verbliebene Getreide ist zu einer flachen Schicht auszubreiten. Mit Hilfe einer Pinzette sind die einzelnen Anteile an Besatz auszulesen. Die groben Bestandteile, die feinen Verunreinigungen (Satz 1), die durch das Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite gefallenen Bestandteile (Satz 3) sowie die ausgelassenen Anteile an Besatz (Satz 5) sind auf 0,1 g genau auszuwiegen. Der ermittelte Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs oder Schwarzbesatz) ist in Vom-Hundert-Anteilen festzustellen.

Die Feststellung ist nach folgender Aufgliederung vorzunehmen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Bruchkorn | ... v.H. |
| 2. Kornbesatz | ... v.H. |
| a) Schmachtkorn | ... v.H. |
| b) Fremdgetreide | ... v.H. |
| c) Körner mit Schädlingsfraß | ... v.H. |
| d) Körner mit Keimverfärbungen | ... v.H. |
| 3. Auswuchs | ... v.H. |
| 4. Schwarzbesatz | ... v.H. |
| a) Unkrautsamen und Unkrautfrüchte | ... v.H. |
| b) Mutterkorn | ... v.H. |
| c) Verdorbene und hitze- geschädigte Körner | ... v.H. |
| d) Brandbutten | ... v.H. |
| e) Spelzen und Verunreinigungen | ... v.H. |

Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise)
für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64
— Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung Getreide 1963 —
Vom 19. Juli 1963

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Nr. 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung Getreide 1963 vom 25. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 436) werden die Anlagen 2 und 3 durch die Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1963

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage 2
 (zu Artikel 1)

Schwellenpreise

	Gerste	für		Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat
		Hafer	Mais	
in DM je t				
1963				
Juli	418,—	381,—	418,—	397,—
August	418,—	381,—	418,—	397,—
September	420,10	383,10	420,10	399,10
Oktober	423,70	386,70	423,70	402,70
November	427,30	390,30	427,30	406,30
Dezember	430,90	393,90	430,90	409,90
1964				
Januar	434,50	397,50	434,50	413,50
Februar	434,50	397,50	434,50	413,50
März	434,50	397,50	434,50	413,50
April	434,50	397,50	434,50	413,50
Mai	434,50	397,50	434,50	413,50
Juni	434,50	397,50	434,50	413,50

Anlage 3
 (zu Artikel 1)

Schwellenpreise

	Mehl von Weizen oder Spelz und von Mengkorn	für		Grob- und Feingrieß von Hartweizen
		Mehl von Roggen	Grob- und Feingrieß von Weichweizen	
in DM je t				
1963				
Juli	713,—	667,—	763,—	818,—
August	713,—	667,—	763,—	818,—
September	719,50	673,50	769,50	824,50
Oktober	725,50	679,50	775,50	830,50
November	731,50	685,50	781,50	836,50
Dezember	737,50	691,50	787,50	842,50
1964				
Januar	743,—	697,—	793,—	848,—
Februar	748,50	702,50	798,50	853,50
März	754,—	708,—	804,—	859,—
April	759,—	713,—	809,—	864,—
Mai	764,—	718,—	814,—	869,—
Juni	769,—	723,—	819,—	874,—

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Zehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 15. Juli 1963	128	16. 7. 63	17. 7. 63
Bekanntmachung für die Schifffahrt über die Regelung der Fahrzeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrdirektionen Münster und Hannover Vom 2. Juli 1963	129	17. 7. 63	1. 8. 63
Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung — Vom 12. Juli 1963	130	18. 7. 63	28. 7. 63
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrdirektion Münster für die Schifffahrt über die Regelung des Durchgangsverkehrs zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Rhein Vom 6. Juli 1963	130	18. 7. 63	1. 8. 63

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Die Ordner der weiteren Sachgebiete folgen.

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**